



**Aufsichtsbehörde
nach dem
Wohn- und Teilhabegesetz
(WTG-Behörde / ehem. Heimaufsicht)**

**Tätigkeitsbericht
2015 – 2016**

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis - Der Landrat
Sachgebiet 52/3 – WTG-Aufsicht / Betreuung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Redaktion: Elke Rathöfer
Telefon: 02961 / 94-3368
Fax: 02961 / 26 112
E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Internetpräsenz: www.hochsauerlandkreis.de

Veröffentlichung: Juni 2017

Anmerkungen:

Im nachfolgenden Bericht wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form (z.B. Nutzer, Leistungsanbieter o.ä.) verwendet. Selbstverständlich ist hiermit auch immer die weibliche Form gemeint.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie Druckfehler in diesem Bericht wird keine Gewähr übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 4
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 4
1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)	Seite 4
1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht	Seite 5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	Seite 6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	Seite 6
2.2 Fortbildungen	Seite 6
2.3 Qualitätsmanagement	Seite 7
3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis	Seite 8
3.1 Grunddaten	Seite 8
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Seite 9
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Seite 10
3.1.3 Angebote des Servicewohnens	Seite 11
3.1.4 Ambulante Dienste	Seite 11
3.1.5 Gasteinrichtungen	Seite 12
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	Seite 14
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	Seite 15
4.1 Beratung und Information	Seite 16
4.2 Überwachung	Seite 17
4.2.1 Prüftätigkeit	Seite 18
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	Seite 19
4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen	Seite 19
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse (Mängel)	Seite 20
4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	Seite 23
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	Seite 23
4.2.1.6 Angaben über Betrugsfälle	Seite 24
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	Seite 24
4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)	Seite 25
4.2.2 Gebührenerhebung	Seite 26
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	Seite 26
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	Seite 26
4.4 Durchführung des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens	Seite 27
4.5 Sonstiges	Seite 29
5. Fazit, Entwicklungen, Ausblick	Seite 30
6. Ansprechpartnerinnen	Seite 31
7. Anlagen, Links	Seite 32

1. Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG¹ sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2015 und 2016 und gibt einen allgemeinen Überblick über die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis und über die Handlungsfelder der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 16.10.2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten.

Beim dem GEPA NRW handelt es sich um ein Artikelgesetz, durch welches die folgenden Gesetze eingeführt wurden:

Artikel 1: APG NRW:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW). Das APG löst das ehemalige Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) ab.

Artikel 2: WTG NRW:

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) löst das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (WTG 2008) aus dem Jahr 2008 ab. Ergänzend zum WTG ist am 11.11.2014 die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) in Kraft getreten.

Mit dem GEPA hat die Landesregierung eine umfassende Reform des Pflegerechtes in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Zum einen sollen durch das geänderte Landespflegegesetz und die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes ambulante, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungsangebote weiter gestärkt werden. Außerdem soll die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen zugunsten einer bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterstützt und gefördert werden.

1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Der Schutzbereich des bisherigen WTG wurde mit dem WTG 2014 erweitert und umfasst neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) nunmehr auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewoh-

¹ WTG = Wohn- und Teilhabegesetz, Erläuterung unter 1.1, Artikel 2

nens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize).

Seit der Einführung des WTG im Jahre 2008, als Nachfolgegesetz zum ehemaligen Heimgesetz, wird der Begriff „Heim“ für Einrichtungen der vollstationären Pflege nicht mehr verwendet. Das neue WTG spricht stattdessen heute von „Wohn- und Betreuungsangeboten“.

Die Bezeichnung „Bewohner“ wurde im Rahmen der Neufassung des WTG in „Nutzer“ umgewandelt.

Wurde bereits im bisherigen WTG 2008 der Begriff „Heim“ nicht mehr verwendet, so ist im WTG 2014 folgerichtig auch nicht mehr von einer „Heimaufsicht“ die Rede, vielmehr heißt es „Beratungs- und Prüfbehörde“ oder einfach nur „zuständige Behörde“ = WTG-Behörde.

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) verwendet für die „Heimaufsichten“ den Begriff „WTG-Behörden“.

1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gem. § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen.

Örtlich zuständig ist gem. § 43 Abs. 2 WTG die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach dem WTG erbracht wird.

Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierungen (für den Hochsauerlandkreis ist dies die Bezirksregierung Arnsberg).

Oberste Aufsichtsbehörde ist gem. § 43 Abs. 4 WTG das zuständige Ministerium (hier: MGEPA).

Sachlich und örtlich zuständig für die Beratung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis ist die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

Organisatorisch ist die WTG-Behörde dem Fachdienst 52 – Soziales – und hier dem Sachgebiet 52/3 WTG-Aufsicht / Betreuung zugeordnet, räumlich angesiedelt im Kreishausgebäude Brilon, Am Rothaarsteig 1. Ferner wird noch eine Dependence im Kreishausgebäude Meschede, Steinstr. 27 vorgehalten.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises ist im Berichtszeitraum multiprofessionell mit Verwaltungskräften, einer Sozialarbeiterin und Pflegefachkräften besetzt. Ebenfalls übernimmt die Sachgebietsleitung auch Aufgaben der WTG-Behörde.

Im Berichtszeitraum war die WTG-Behörde wie folgt personell besetzt:

- Sachgebietsleitung mit einem Stellenanteil von 50% für die WTG-Behörde (Qualifikation: Dipl.-Verwaltungswirtin),
- drei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 2,67 VZ-Stellenanteilen, (Qualifikation: Dipl.-Verwaltungswirtin bzw. Verwaltungsfachangestellte, davon eine Mitarbeiterin mit einer pflegefachlichen Ausbildung und QM-Zusatzausbildung),
- eine Dipl.-Sozialarbeiterin mit einem Stellenanteil von 0,4 VZÄ,
- vier Pflegefachkräfte (examinierte Krankenschwestern) mit unterschiedlichen Stellenanteilen, die neben den Aufgaben für die WTG-Behörde weitere Tätigkeiten im Fachdienst Soziales übernehmen (z.B. die Festlegung Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Bereich ambulanter Hilfen oder die Einstufung in Pflegestufen / -grade) sowie für das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ beratend tätig sind.

Diese Personalausstattung bestand aufgrund einer Personalaufstockung bereits im letzten Berichtszeitraum.

2.2 Fortbildungen

Zur Sicherstellung und zum Erhalt der Qualität in der Aufgabenwahrnehmung, werden die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde regelmäßig in allgemeinen und fachspezifische Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen geschult.

Im Berichtszeitraum haben einzelne Mitarbeiterinnen, je nach beruflicher Qualifikation, an folgenden Schulungen teilgenommen:

- Dokumentationssystem SIS und die Rahmenprüfkataloge,
- APG-Anwendung Abstimmungsverfahren,
- Schulung PfAD.wtg,
- ANDA-Heimdatenbank,
- Ambulante Wohnformen - Auswirkungen für den Sozialhilfeträger,
- Wohngemeinschaften im WTG,
- Wohnen konkret – Innovative Wohnformen,
- Wohnen im Alter,
- Pflegeneuauausrichtungsgesetz,
- Aktuelle Fragen zum PSG III,
- Entbürokratisierung der Pflegedokumentation,
- Begutachtungs-Assessment,
- MDK-Schulung für Gutachter zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit,
- Gewaltprävention,
- Deeskalationstraining,
- Ersthelfer-Lehrgang (Auffrischung).

Darüber hinaus wurden folgende Veranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besucht:

- Altenpflegekongress, Hannover,
- Altenpflegekongress, Dortmund,
- Gesundheitsnetz HSK - Fachkongress, Arnsberg,
- Pflegekongress, Berlin,
- bpa Fachtagung, Neuss,
- MRE-Netzwerktag, Meschede.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen und weiterhin zu verbessern, werden laufend folgende Maßnahmen durchgeführt:

- regelmäßige, mind. einmal monatlich stattfindende Teambesprechungen der Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde mit einem Austausch über besondere Sachverhalte, Rechtsanwendung, einheitliche Sachbearbeitung sowie Treffen von Absprachen,
- grundsätzliche Durchführung der Prüfungen mit mind. zwei Mitarbeiterinnen (möglichst eine Verwaltungskraft und eine Pflegefachkraft),
- „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Erstellung von Prüfberichten, Bescheiden und Anordnungen,
- enge Zusammenarbeit mit der Leitungsebene bei besonderen Vorkommnissen, Sachverhalten, Beschwerdefällen,
- Teilnahme an dem Arbeitskreis der Heimaufsichten auf Bezirksregierungsebene sowie an den Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Arnsberg und des MGEPA,
- intensive Einarbeitung neuer Mitarbeiter durch Hospitation bei Regel- und Anlassprüfungen,
- Beteiligung der Aufsichtsbehörden bei rechtlich umfassenden Sachverhalten bzw. Rechtsauslegungsfragen.

Die Aufgabenwahrnehmung in der WTG-Behörde erfordert neben umfangreichem Fachwissen, eine gute Durchsetzungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Stresstoleranz und eine hohe zeitliche und organisatorische Flexibilität. Der überwiegende Anteil der Mitarbeiterinnen ist bereits mehrjährig im Aufgabenbereich tätig und entsprechend erfahren.

Durch die regelmäßige Teambesprechung und den ständigen Austausch untereinander wird sichergestellt, dass die Wohn- und Betreuungsangebote qualitativ gleichwertig überprüft werden und eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des WTG fallen neben den vollstationären Einrichtungen der Pflege-, Alten- und Behindertenhilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) nunmehr auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen) in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde.

Lt. Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises ist die Pflegeinfrastruktur im Kreisgebiet zur Zeit vielfältig aufgestellt und Angebote sind im ausreichenden Umfang vorhanden.

Bedarfe für neue Wohn- und Betreuungsangebote werden lediglich im Bereich „Alternative Wohnformen“ und im Bereich Kurzzeitpflege / Tagespflege sowie für spezielle Einrichtungen zur Versorgung junger Schwerstpflegebedürftiger und ältere Menschen mit Behinderung gesehen (s. www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/soziales/sozialplanung/).

3.1 Grunddaten

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des WTG (s.o.) hat sich die Zuständigkeit der WTG-Behörde für 61 Einrichtungen im Berichtszeitraum 2013 / 2014 auf über 163 Wohn- und Betreuungsangebote für den Berichtszeitraum 2015 / 2016 erhöht.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		61
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	37
	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	13 ²
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ³		15
	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	11
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	4
Angebote des Servicewohnens		34
Ambulante Dienste		70
	Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI / XII	38
	Ambulante Dienste ohne Versorgungsvertrag	27
	Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	5
Gasteinrichtungen		17
	Hospize	1
	Einrichtungen der Tagespflege	15
	Einrichtungen der Nachtpflege	0
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen (solitär)	1

² Es sind 13 Verbünde mit insgesamt 24 Einzeleinrichtungen gebildet worden. Die Verbünde erfolgen nach jeweiliger Zielgruppe (z.B. Einrichtungen mit Schwerpunkt Sucht und Psychose).

³ Im Berichtszeitraum ist die Datenbank PfAD.wtg eingeführt worden. Die Bewertung des Einrichtungscharakters (=Statusfeststellung) der dort gemeldeten Leistungsangebote ist noch nicht abgeschlossen.

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

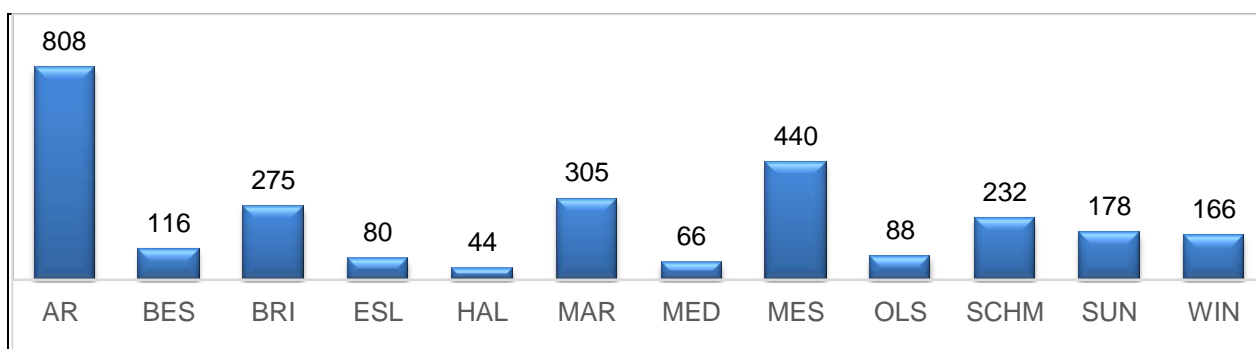
Der Angebotstyp „Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ soll die bereits dem Heimgesetz wie auch dem WTG 2008 unterliegenden „typischen“ stationären Pflegeheimen bzw. Betreuungseinrichtungen umfassen. In diesen Einrichtungen sind Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Pflegeleistungen miteinander verbunden. Unterteilt werden diese in Einrichtungen der Pflege sowie der Eingliederungshilfe.

Im Hochsauerlandkreis gibt es 61 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Dabei sind die Eingliederungshilfeeinrichtungen aufgrund ihrer Schwerpunkte in sogenannte „Verbünde“ zusammengefasst worden, die in der Regel eine einheitliche Konzeption besitzen sowie denselben Leistungsanbieter haben.

Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt werden insgesamt 2.798 Pflegeplätze in 37 vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie 1.496 Plätze der Eingliederungshilfe vorgehalten.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Stand: 31.12.2016)

Die Verteilung der 2.798 Pflegeplätze auf die kreisangehörigen Kommunen stellt sich wie folgt dar:

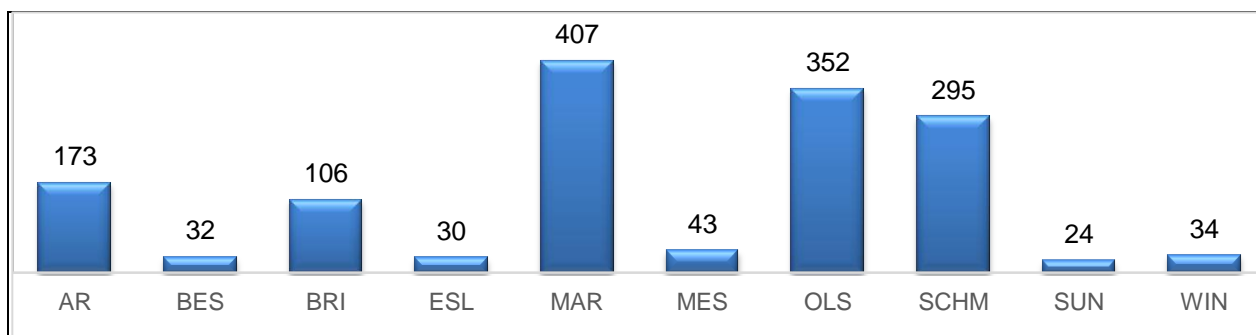


Erläuterung der Abkürzungen:

AR = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Stand: 31.12.2016)

Die Verteilung der 1.496 Wohnplätze der Eingliederungshilfe auf die einzelnen Kommunen ergibt sich wie folgt:



Erläuterung der Abkürzungen:

AR = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, MAR = Marsberg, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Jeder Nutzer hat in einer Wohngemeinschaft einen eigenen Wohn-/ Schlafbereich. Die Haushaltsführung und das Alltagsleben finden gemeinschaftlich statt.

Unterschieden wird dabei zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.

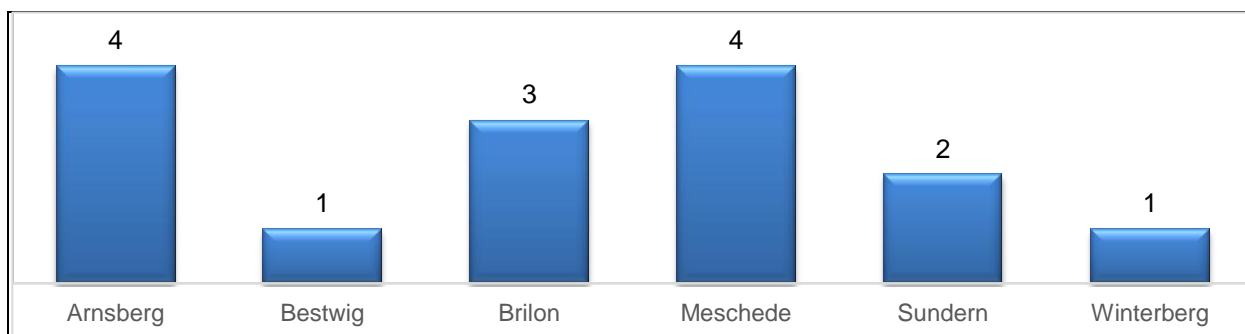
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihres Zusammenlebens, der Auswahl und Gestaltung der Räumlichkeiten und in der Organisation der Betreuung. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die genannten Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt, außerdem werden Wohnraumüberlassung und das Angebot an Betreuungsleistungen rechtlich abhängig voneinander angeboten.

Im Hochsauerlandkreis sind im Berichtszeitraum als Alternative zu den klassischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mehrere Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen entstanden. Die Zielgruppen sowie Betreuungskonzeptionen dieser Wohngemeinschaften sind sehr unterschiedlich.

Die Wohngemeinschaften richten sich überwiegend an ältere pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, aber auch an junge Menschen mit Behinderung, die selbstständig leben wollen. Daneben werden auch Wohngemeinschaften für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, wie bspw. Demenz oder außerklinische Beatmungspflege angeboten.

Im Rahmen der Einführung der Datenbank PfAD.wtg sind alle registrierten Wohngemeinschaften auf ihren Status als selbst- oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft hin zu überprüfen.

Die Verteilung der bisher überprüften Wohngemeinschaften auf die kreisangehörigen Kommunen stellt sich wie folgt dar:



Wohngemeinschaften zählen zu den „Alternativen Wohnformen“, deren Entstehung und Ausbau im Hochsauerlandkreis weiterhin erforderlich ist.

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Das Servicewohnen umfasst Angebote, die eine Wohnraumüberlassung verbindlich mit der Abnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen verknüpfen. Die weitaus bekanntere Bezeichnung der Angebote lautet „Betreutes Wohnen“. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass über eine Grundleistung hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar sind.

Durch das Servicewohnen wird eine weitestgehend selbstständige Lebensführung in der eigenen Wohnung ermöglicht - auch bei Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit und zunehmender Hilfebedürftigkeit.

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Der WTG-Behörde sind derzeit 34 Angebote des Servicewohnens bekannt, die sich flächendeckend auf die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises verteilen.

3.1.4 Ambulante Dienste

Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereiches des WTG unterfallen auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste dem Gesetz. Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen erbringen.

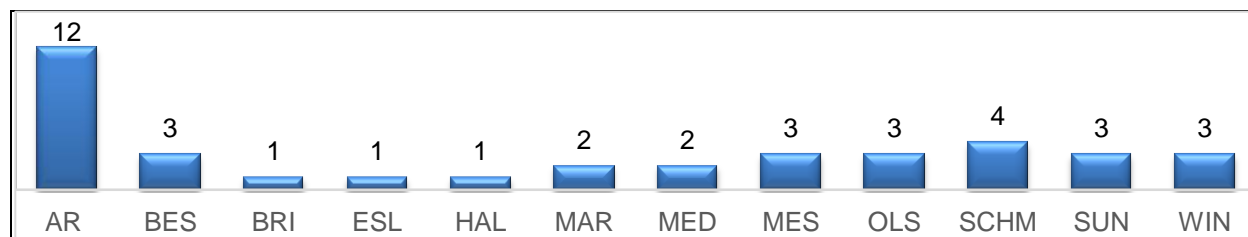
Ambulante Dienste stellen nicht nur eine bedarfsgerechte Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sicher, sondern erbringen auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften die relevanten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Unterschieden wird zwischen ambulanten Diensten mit und ohne Versorgungsvertrag:

Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag

Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI erbringen vertraglich vereinbarte Leistungen für beeinträchtigte Personen in deren privatem Wohnumfeld (z.B. behandlungspflegerischen Tätigkeiten).

Im HSK sind derzeit 38 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag erfasst. Diese verteilen sich flächendeckend auf die Kommunen im HSK:



Erläuterung der Abkürzungen:

AR = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

Ambulante Dienste ohne Versorgungsvertrag

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Ambulante Dienste ohne Versorgungsvertrag erbringen sogenannte Unterstützungsangebote im Alltag. Dieses sind neben hauswirtschaftlichen Unterstützungsdienstleistungen (z.B. Wäschewaschen, Gardinen aufhängen, gemeinsam kochen) auch Unterstützungsleistungen in Form von

Besuchs- und Vorlesediensten, Begleitung bei Spaziergängen und Hilfestellung bei der Freizeitgestaltung.

Die bisher als „niedrigschwellige Betreuungsangebote“ erfassten Angebote unterlagen im Berichtszeitraum der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Seit dem 01.01.2017 fallen diese in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte, so dass eine intensive Beschäftigung mit diesen Angeboten im nächsten Tätigkeitsbericht erfolgen wird.

Bisher wurden für den Hochsauerlandkreis 27 dieser Angebote erfasst.

Sonderformen

Ambulante Hospiz- / Palliativdienste

Ambulante Hospiz- / Palliativdienste bieten keine Pflegeleistungen an. Sie stellen Ehrenamtliche bereit zur Begleitung Sterbender, die zu Hause oder in der Pflegeeinrichtung aufgesucht und begleitet werden. Finanziert werden ambulante Hospiz- / Palliativdienste über Spenden. Die Zusammenarbeit erfolgt in Kooperation mit Palliativnetzwerken, in denen spezialisierte Pflegedienste, Palliativmediziner, Apotheken, Schmerztherapeuten, Physiotherapeuten und Pflegeeinrichtungen erfasst sind. In der Regel steht ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Der WTG-Behörde sind derzeit fünf ambulante Hospiz- / Palliativdienste im HSK bekannt.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen für einen bestimmten Zeitraum anzubieten.

Unter den Begriff „Gasteinrichtungen“ werden folgende besondere Pflege- und Betreuungsangebote zusammengefasst:

- Hospize,
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

Hospize

Hospize stellen die palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung durch Vertragsärzte sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung schwerstkranker sterbender Menschen sicher. Auch die Betreuung und Schulung betroffener Angehöriger gehört zu den Aufgaben von Hospizen.

Im Hochsauerlandkreis gibt es derzeit ein Hospiz in der Stadt Arnsberg mit 7 Pflegeplätzen.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege bieten pflegebedürftigen Menschen tagsüber bzw. nachts umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen an.

Tagespflegeeinrichtungen

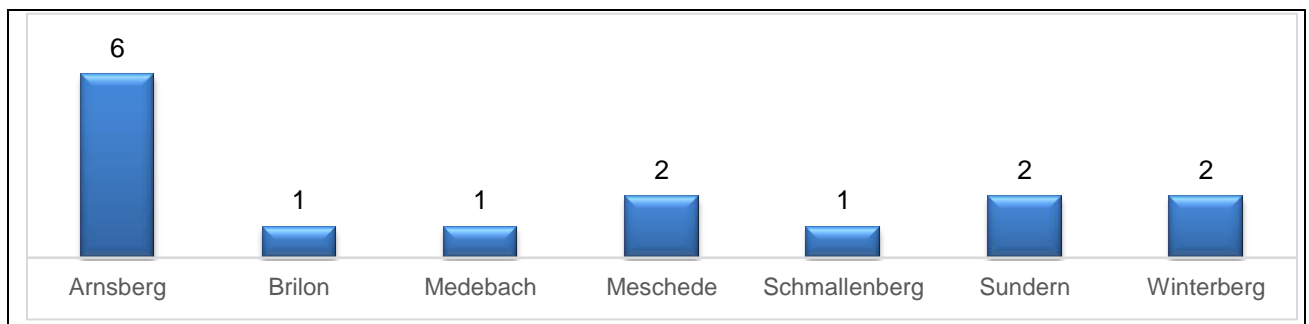
Die Angebote der Tagespflege tragen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zum Erhalt ihrer Pflegebereitschaft bei und stellen daher ein wichtiges Segment auf dem Pflegemarkt dar.

Mit dem Angebot wird die Grundlage für eine möglichst lange pflegerische Versorgung in der eigenen Häuslichkeit gelegt.

Tagespflegeeinrichtungen sind i.d.R. wochentags von 9.00 – 16.00 Uhr geöffnet und werden von den Gästen in einem unterschiedlichen zeitlichen Modus (z.B. alle zwei Tage oder dreimal in der Woche) in Anspruch genommen.

In den 15 Tagespflegeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis können jeweils zwischen 12 und 18 Gäste aufgenommen werden, sodass insgesamt 216 Tagespflegeplätze angeboten werden.

Die Verteilung der Tagespflegeeinrichtungen in den Kommunen stellt sich wie folgt dar:



Nachtpflegeeinrichtungen

In Einrichtungen der Nachtpflege werden die Pflegebedürftigen vom späten Nachmittag bis zum nächsten Morgen versorgt. Den Tag verbringen sie in der privaten Häuslichkeit.

Angebote der Nachtpflege bestehen im Hochsauerlandkreis derzeit nicht.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Stand: 31.12.2016)

Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um eine befristete stationäre Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen. Die kurzzeitige Versorgung ist vergleichbar mit der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung. Unterschieden wird zwischen „solitärer“ und „eingestreuter“ Kurzzeitpflege:

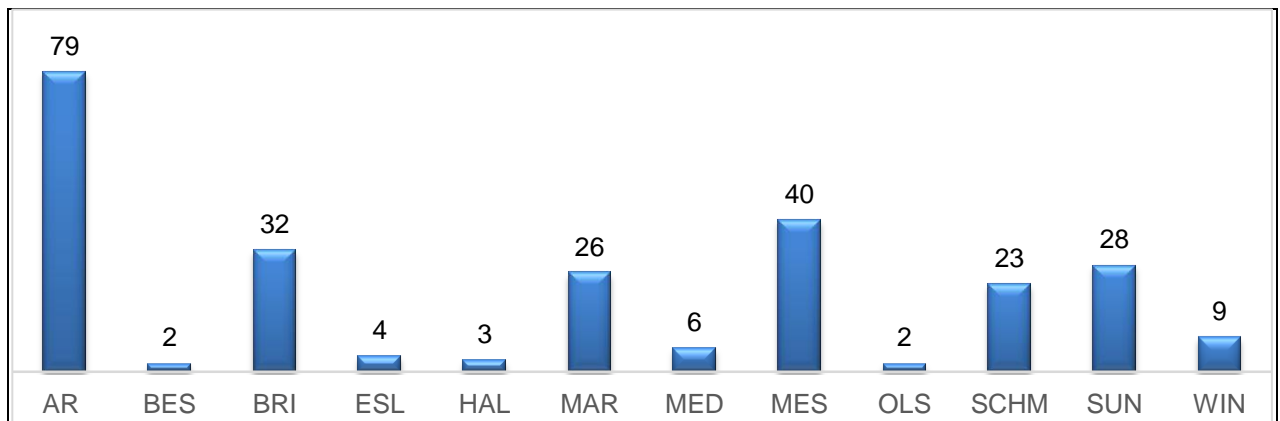
„Solitäre“ Kurzzeitpflege: Hiermit ist eine Einrichtung ausschließlich mit Kurzzeitpflegeplätzen gemeint. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung wird im Bereich des Hochsauerlandkreises einzig am Krankenhaus der Stadt Winterberg mit neun Plätzen angeboten.

„Eingestreute“ Kurzzeitpflege: Damit ist die Bereitstellung von Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen gemeint. Diese Plätze sind variabel und können auch mit Dauerbewohnern belegt werden.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze können von Pflegeeinrichtungen nach Vereinbarung mit der Pflegekasse bereitgestellt werden. Bei Nichtauslastung der Dauerpflegeplätze können diese dann Kurzzeitpflegegäste in der maximal vereinbarten Anzahl aufnehmen.

Im Hochsauerlandkreis bieten 35 der insgesamt 37 Pflegeeinrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten zusammen 254 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze⁴ an. Die Verteilung der Plätze auf die einzelnen Kommunen ist nachfolgend dargestellt:

⁴ Die genannte Platzzahl ist abhängig von der Gesamtbelegung der einzelnen Pflegeeinrichtungen. Die Zahl stellt somit eine nicht planbare Maximalzahl dar.



Erläuterung der Abkürzungen:

AR = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Folgende Veränderungen zum vorherigen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 2013 / 2014) haben sich ergeben:

Die Anzahl der Pflegeeinrichtungen ist unverändert geblieben. Im Bereich der Eingliederungshilfe wurde zwei Verbünde neuorganisiert, die Anzahl der Einzeleinrichtungen (24) ist hingegen unverändert geblieben.

Durch die Betriebseinstellung der solitären Kurzzeitpflege am Krankenhaus in Brilon zum 01.01.2015 ist die Zahl von zwei Einrichtungen mit insgesamt 20 Kurzzeitpflegeplätzen auf nunmehr eine Einrichtung mit neun Plätzen gesunken. Dahingegen wurden insgesamt 31 weitere Plätze im Bereich eingestreute Kurzzeitpflege vereinbart.

Die Anzahl der stationären Pflegeplätze hat sich aufgrund der Umbaumaßnahmen in mehreren Einrichtungen durch Reduzierung der Doppelzimmer um insgesamt zehn Plätze verringert. Aufgrund der Forderung zur Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe sowie ebenfalls aufgrund der Durchsetzung der Forderung zur Erreichung der Einzelzimmerquote wurden insgesamt 66 Plätze in der stationären Eingliederungshilfe abgebaut.

Während im stationären Bereich keine neuen Einrichtungen errichtet wurden, sind ambulante Betreuungsplätze durch die neuen Wohngemeinschaften geschaffen worden. Dies entspricht auch der landesrechtlichen Zielvorgabe und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sind das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), die zugehörige Durchführungsverordnung (WTG-DVO) sowie die Erlasse zum WTG.

Die Aufgaben der WTG-Behörde orientieren sich am Zweck des Gesetzes. Dieser wird in § 1 WTG definiert. Ziel der WTG-Behörde ist es danach:

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten,
- die Mitwirkung und Mitbestimmung älterer oder pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beizutragen,
- kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nimmt die WTG-Behörde vielfältige Aufgaben wahr, u.a.:

- Information und Beratung,
- Erfassung der Wohn- und Betreuungsangebote und Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen – Bewertung des Einrichtungscharakters),
- Prüfung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Anforderungen nach dem WTG (Regelprüfungen),
- Bearbeitung und Überprüfung vorgebrachter Beschwerden (Anlassprüfungen),
- Gefahrenabwehr durch ordnungsbehördliche Maßnahmen,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (Arbeitsschutz, Hygiene, Apothekenaufsicht etc.),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Prüfinstitutionen (Landesverbände der Pflegekassen, MDK, zuständige örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger etc.).

Die Hauptaufgaben der WTG-Behörde werden im Folgenden erläutert.

4.1 Beratung und Information

Gem. § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer, deren Vertreter, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

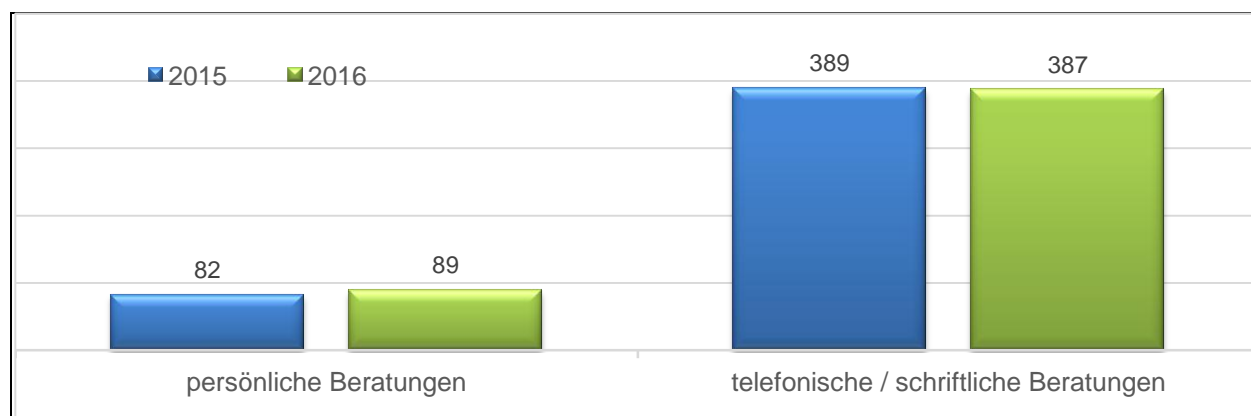
Die Beratung ist eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörde und hängt nicht von einem Antrag ab. Ferner besteht ein Anspruch auf Information über die vorhandenen Informationen, die sich aus der Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote ergeben (s. auch Informationsfreiheitsgesetz NRW).

Schwerpunkte der Beratung

Einen hohen Anteil in der täglichen Arbeit (geschätzt ca. 50%) in der WTG-Behörde nimmt tatsächlich die Beratung ein. In Form von mündlicher, telefonischer oder schriftlicher Beratung wird in folgenden Bereichen u.a. Auskunft erteilt:

- pflegerische Versorgung: pflegefachliche Themen wie Umsetzung der Expertenstandards, Durchführung der Pflegedokumentation, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Tagesstrukturierung und Erstellung von Konzeptionen, insbesondere in den Bereichen der Eingliederungshilfe,
- Entwicklung alternativer Wohnangebote,
- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen, insbesondere im Hinblick der Einhaltung der Einzelzimmerquote,
- Bau- und Abstimmungsverfahren im Bereich des Alten- und Pflegegesetzes (APG),
- Mitwirkung und Mitbestimmung, Beiratsarbeit, Aufgabenwahrnehmung und Wahlverfahren,
- Beratung von Beschäftigten von Wohn- und Betreuungsangebote bzgl. der Aufgabenwahrnehmung, Befugnisse und ggf. Beschwerden,
- Entgegennahme von Nachfragen und Beschwerden von Angehörigen bzw. Vertretern von Nutzern hinsichtlich der Betreuung,
- Anwendungsfragen zur Datenbank PfAD.wtg.

Anzahl der Beratungen



4.2 Überwachung

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des WTG und durch die Differenzierung der Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote, ergeben sich für die einzelnen Angebotstypen unterschiedliche Ansprüche im Hinblick auf:

- die Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen - Bewertung des Einrichtungscharakters),
- die Prüfung und Überwachung der einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Voraussetzungen (Prüfungen zur Qualitätssicherung).

Prüfintervalle

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Die WTG-Behörde nimmt bei dieser Wohnform in der Regel mindestens eine Prüfung im Jahr vor. Es können aber auch Prüfungen in größeren Abständen von bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Überprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden sowie ggf. anlassbezogene Prüfungen.

Wohngemeinschaften:

- a) **anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:** Hier erfolgt mindestens eine Regelprüfung im Jahr oder in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden,
- b) **selbstverantwortete Wohngemeinschaften:** Die WTG-Behörde überprüft bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen die gesetzlichen Anforderungen.

Angebote des Servicewohnens: Außer der Einhaltung der Anzeigepflicht erfolgt bei dieser Angebotsform keine weitere Überprüfung.

Ambulante Pflegedienste: Auch hier erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht, sowie

- a) sofern in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig:
analog den Vorgaben für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (s.o.),
- b) sofern in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig:
Überwachung im Rahmen anlassbezogener Prüfungen;
- c) sofern außerhalb von Wohngemeinschaften tätig:
Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der Ordnungsbehörden.

Gasteinrichtungen: Hier erfolgen regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren und ggf. anlassbezogene Prüfungen.

Rahmenprüfkataloge

Zur Qualitätssicherung der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote wurden vom MGEPA drei verschiedene, landesweit einheitliche Rahmenprüfkataloge zur Verfügung gestellt:

- Teil 1
für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
- Teil 2
für Tages- und Nachtpflege,
- Teil 3
für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

Die Rahmenprüfkataloge bilden die Grundlage zur einheitlichen Durchführung der Prüfungen der verschiedenen Angebotstypen durch die nach dem WTG zuständigen Behörden. Sie enthalten verschiedene Kategorien, z.B. aus den Bereichen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, personelle Ausstattung sowie Pflege und Betreuung.

Die Fragen der Rahmenprüfkataloge zu den einzelnen Kategorien werden jeweils in Gesprächen mit den Leitungskräften und Beschäftigten der Einrichtungen sowie den Nutzern bzw. deren Angehörigen und im Rahmen einer Begehung beantwortet.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den jeweils vorgeschriebenen Prüfintervallen überwacht. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen aufgrund Bekanntwerdens von Mängeln im Rahmen von Beschwerden. Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann (vgl. § 14 WTG).

Basis einer jeden Überprüfung ist insbesondere der persönliche Kontakt mit den Nutzern, Beiratsmitgliedern und Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung. In eingehenden persönlichen Gesprächen erhalten die Prüfer der WTG-Behörde wichtige Informationen zur Einrichtung und zum Befinden der dort lebenden Menschen. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive, wie auch negative Eindrücke bekannt.

Die WTG-Behörde ist bei allen wiederkehrenden und anlassbezogenen Besuchen in den Betreuungseinrichtungen daran interessiert, sich ein möglichst objektives und umfassendes Bild von der Lebenssituation der Nutzer zu machen.

Prüfungen können jedoch immer nur eine Momentaufnahme widerspiegeln. Manche Sachverhalte, vor allem dann, wenn sie in der Vergangenheit liegen, sind nur schwer oder nur anhand der Pflegedokumentation aufwendig zu recherchieren.

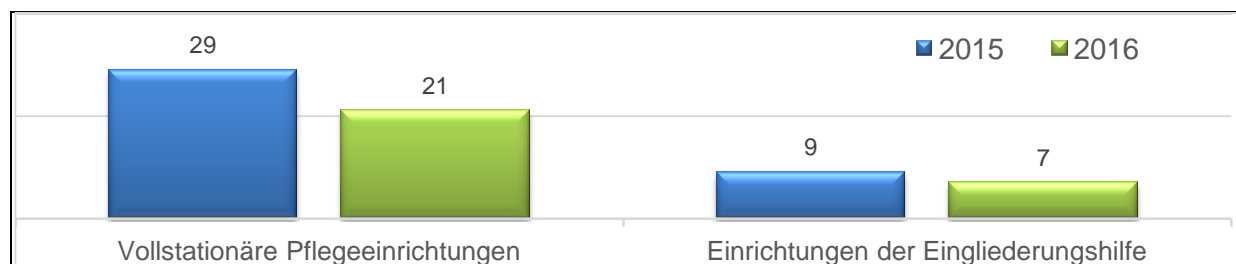
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Regelprüfungen erfolgen in Absprache der Verwaltungsmitarbeiter mit den Pflegefachkräften ohne Anmeldung in den Wohn- und Betreuungsangeboten. In Abhängigkeit von der Größe und der Platzzahl des Wohn- und Betreuungsangebotes nimmt die Prüfung vor Ort im Regelfall etwa einen ganzen Arbeitstag in Anspruch. Die Auswertung und Überprüfung ausgehändigter Unterlagen (z.B. Mitarbeiter- und Bewohnerlisten, Dienstpläne, Schulungsunterlagen, Konzeptionen, Pflegedokumentationen) wird durch den verantwortlichen Prüfer intensiv durchgeführt und erfolgt nicht vor Ort in der Einrichtung, sondern in der Dienststelle. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung einer Prüfung inkl. Nachfragen und Erläuterungen durch die Einrichtungen, Formulierung von Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten sowie Erstellung und Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist von einer zeitlichen Dauer von rund vier Wochen pro Prüfung auszugehen.

Anzahl durchgeführter Regelprüfungen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 81 Regelprüfungen durchgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Regelprüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:



Regelprüfungen in Gasteinrichtungen:



Regelprüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften:

Der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften wurde erst am 31.03.2016 eingeführt. Danach wurde bereits in vier anbieterverantworteten Wohngemeinschaften eine Regelprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Regelprüfung einer der o.g. Wohngemeinschaften wurde zudem eine Regelprüfung bei einem in dieser Wohngemeinschaft tätigen ambulanten Pflegedienst durchgeführt.

4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben den oben aufgeführten Regelprüfungen werden von der WTG-Behörde auch anlassbezogene Prüfungen und - soweit erforderlich - auch Nachprüfungen durchgeführt. Anlassprüfungen

dienen der Klärung des Sachverhalts, in Einzelfällen auch der Nachkontrolle und erfolgen unangemeldet. Sie können, in begründeten Fällen, abends, nachts oder am Wochenende, also außerhalb der üblichen Dienstzeiten, durchgeführt werden.

Anlassprüfungen werden erforderlich, sofern Beschwerden vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass in dem Wohn- und Betreuungsangebot qualitative Defizite vorliegen, die ein Handeln der WTG-Behörde erforderlich machen. Die Prüfungen werden zeitnah nach Bekanntwerden der Beschwerde durchgeführt.

Sofern in einem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung in einer Einrichtung durchgeführt wurde, wurden Anlassprüfungen zu einer Regelprüfung ausgeweitet.

Anlassprüfungen erfolgen in der Regel aufgrund von Hinweisen von Angehörigen oder Beschäftigten von Einrichtungen und betreffen in den meisten Fällen die pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen oder Pflegemängel wie Flüssigkeitsversorgung, Umgang mit Dekubitus, Sturzereignisse. In diesen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Beschwerde immer in Anwesenheit einer Pflegefachkraft.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf Anlassprüfungen durchgeführt. Zudem erfolgte eine Nachprüfung anlässlich einer bereits erfolgten Anlassprüfung.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei der überwiegenden Anzahl der Prüfungen zeigte sich - gemessen an den Prüfkriterien des Rahmenprüfkataloges - eine gute Betreuungsqualität und Versorgung der Nutzer in den Einrichtungen.

Die überwiegende Mehrzahl der befragten Nutzer fühlte sich in der jeweiligen Einrichtung gut aufgehoben und war zufrieden. Leistungsanbieter und Einrichtungsleitungen begleiten die Prüfungen der WTG-Behörde meist freundlich und kompetent und sind bemüht, trotz oft widriger Umstände (Fachkräftemangel, Kostendruck, gesetzliche Änderungen u.a.) die Qualität zu halten und zu verbessern.

Insgesamt ist feststellbar, dass die zielgerichtete Beratung während der Prüfung in den Einrichtungen sowie die Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten dazu führen, dass bei Wiederholungsprüfungen eine deutliche Qualitätsverbesserung festgestellt wurde. Im Berichtszeitraum sind erfreulicherweise nur geringfügige Mängel aufgetreten, die nach entsprechender Beratung abgestellt werden konnten.

Die WTG-Behörde wird auch weiterhin die Wohn- und Betreuungsangebote in ihrem Anliegen unterstützen, das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern. Eine konstruktive und möglichst kooperative Zusammenarbeit mit Leitungskräften und Leistungsanbietern ist der WTG-Behörde daher ein wichtiges Anliegen.

Festgestellte Mängel

Bei den Regel- und Anlassprüfungen wurden im Wesentlichen folgende Mängel festgestellt:

Wohnqualität:

Im Berichtszeitraum wurden z.B. Mängel hinsichtlich der Nutzung der Pflegebäder oder des Krisenzimmers festgestellt: Pflegebäder wurden als Abstellräume zweckfremd genutzt; Krisenzimmer waren durch Dauerbewohner belegt. Die gesetzlich geforderte Einzelzimmerquote von 80 % wird noch nicht durchgängig erfüllt. In einigen Einrichtungen war Renovierungsbedarf erkennbar.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Festgestellte Hygienemängel (z.B. Sauberkeit in den Gemeinschaftsbereichen) wurden in Kooperation mit der Infektionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises erfasst. Eine fachspezifische Beratung erfolgt von dort.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Hier traten vereinzelt Mängel in der sozialen Betreuung auf (z.B. fehlende Angebote an Wochenenden und Feiertagen, keine umfassende Planung von Veranstaltungen und Aktivitäten).

Information und Beratung:

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass fast alle Einrichtungen ein nachvollziehbares Beschwerdemanagement hinterlegt haben. Nicht alle Beschwerden wurden jedoch schriftlich aufgezeichnet oder überhaupt erst als Beschwerde erkannt und gewertet. Es war auch nicht immer erkennbar, ob die Beschwerde zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet wurde und welche zukünftigen Regelungen vereinbart wurden.

Bei Beschwerden von Nutzern wurde in einigen Fällen der Umgangston des Personals bemängelt. Hierzu wurden seitens der WTG-Behörde beratende Gespräche durchgeführt.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass sich die Besetzung der Beiräte insbesondere in Pflegeeinrichtungen als zunehmend schwierig herausstellt. Gründe hierfür sind das zunehmende Alter der Nutzer als auch schwerwiegende psychische und physische Beeinträchtigungen, die es den betroffenen Personen erschweren oder gar unmöglich machen, sich im Beirat zu engagieren.

Ebenfalls war in den überprüften Tagespflegeeinrichtungen häufig noch keine Vertrauensperson benannt.

Personelle Ausstattung:

Im Rahmen der Überprüfungen stellte sich heraus, dass die Wohn- und Betreuungsangebote zunehmend vom Fachkräftemangel betroffen sind. Personalfluktuaton und Gewinnung neuer, geeigneter Kräfte gestaltet sich als schwierig. Problematisch ist oft der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen sowie selbständigen Pflegefachkräften. Während die Fachkraftquote im Bereich der Pflege überwiegend erreicht wird, ist dies im Bereich der sozialen Betreuung oft nicht der Fall.

Insbesondere neu in Betrieb genommene Pflegeeinrichtungen, aber auch solche mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuaton, haben immer mehr Schwierigkeiten, einen ausreichenden Personalbestand im pflegerischen Bereich sicherzustellen. Auch die Gewinnung von Leitungspersonal (Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung) ist oftmals problematisch.

Soweit Dienstpläne ausgewertet wurden, stellte sich oft heraus, dass der Personaleinsatz nicht immer an allen Tagen ausreichend war.

Die individuelle Wahrnehmung von Nutzern sowie Angehörigen, die bei Beschwerden immer wieder äußern, dass zu wenig Personal in den einzelnen Wohnbereichen tätig ist, lässt sich für den Berichtszeitraum durch die Überprüfung der Dienstpläne grundsätzlich bestätigen.

Pflege und Betreuung:

Ein Schwerpunkt der Mängel zeigt sich im pflegerischen Bereich: hier hat leider der Mangel an geeigneten und qualifizierten Pflegefachkräften auch Auswirkungen auf die fachgerechte Versorgung der Nutzer; insbesondere im Bereich der Behandlungspflege und im Bereich der Dokumentation. Es wurden Mängel in den Bereichen der Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe und der entsprechenden Dokumentation, fehlende Kommunikation mit den behandelnden Ärzten, fehlende oder unzureichende Pflegeplanungen, mangelhafte Biografiearbeit und immer wieder auch Dokumentationsmängel aufgrund Verkennens der Notwendigkeit der Dokumentation festgestellt.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat sich die Qualität der Planung der Hilfe- und Förderpläne in den letzten Jahren durchweg positiv entwickelt. Hier treten aber oftmals Mängel in der pflegerischen Versorgung auf, die u.a. auch darin begründet sind, dass Heilerziehungspfleger (HEP) die Aufgaben einer Pflegefachkraft wahrnehmen. Die Beratungstätigkeit durch die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde war in diesem Bereich verstärkt gefordert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Oftmals bestehen Unsicherheiten, wie freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen anzuwenden, zu überwachen und zu dokumentieren sind. Dies könnte darin begründet sein, dass nicht alle Einrichtungen die erforderlichen Konzeptionen vorhalten und die Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter durchführen.

Ebenfalls hat sich hier die Notwendigkeit einer intensiven Beratung durch die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde herausgestellt.

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt:

Auch hier fehlten oft Konzeptionen und Mitarbeiterschulungen. Durch entsprechende intensive Beratungen wurde die Sensibilisierung für das Thema gefördert.

Behördliches Eingreifen

Im WTG ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ verankert. Er stellt die Beratung als Mittel der Gefahrenabwehr und der Qualitätssicherung vor die ordnungsbehördlichen Eingriffsrechte der WTG-Behörde. Nicht immer ist jedoch eine Beratung ausreichend.

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, kann ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich werden. Die WTG-Behörde hat dann die Möglichkeit, Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber den Leistungsanbietern zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. In Betracht kommen dafür z.B. die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer (Belegungsstopp), Beschäftigungsverbote oder Betriebsuntersagungen.

Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung (Ordnungsverfügung) kann weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung eines Bußgeldes, zur Folge haben.

Im Berichtszeitraum wurden festgestellte Mängel überwiegend bereits direkt nach der ersten Beratung aufgegriffen und behoben, sodass auf ordnungsbehördliche Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 WTG verzichtet werden konnte.

In zwei Fällen wurden Anordnungen angedroht. In beiden Fällen wurden die entsprechenden Anforderungen bereits nach erfolgter Anhörung erfüllt.

In einem anderen Fall hat sich eine Einrichtung freiwillig einem selbstauferlegten vorübergehenden Aufnahmestopp unterzogen.

Es waren keine Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 42 WTG erforderlich.

4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Die Überprüfungen der WTG-Behörde werden möglichst unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse anderer Prüfinstanzen, beispielsweise bei Pflegeeinrichtungen die Berichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) bzw. des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherungen (PKV), geplant und vorbereitet.

Neben der WTG-Behörde ist auch der MDK gehalten, alle Pflegeeinrichtungen regelmäßig zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen, um also Belastungen und Beeinträchtigungen insbesondere für die Einrichtungsleitungen möglichst gering zu halten, werden in Absprache teilweise gemeinsame Prüfungen von MDK und WTG-Behörde durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwei gemeinsame Prüfungen von MDK und WTG-Behörde durchgeführt. Dabei wurde dann auf den Einsatz einer eigenen Pflegefachkraft der WTG-Aufsicht verzichtet.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietern die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung.

Die Datenbank wird von der WTG-Behörde gepflegt und dient der Überwachung der anzeigepflichtigen Tatbestände.

- Anzeige der Leistungsangebote

Alle bekannten Leistungsangebote im Bereich des Hochsauerlandkreises, die in den Anwendungsbereich des WTG fallen, wurden zur Ersterfassung aufgefordert. Die Leistungsangebote werden von der WTG-Behörde mit dem Datenbestand abgeglichen und nach der Registrierung freigegeben. Danach ist noch ein Meldeverfahren durchzuführen, das ebenfalls mit einer Bestätigung durch die WTG-Behörde endet. Danach ist die Registrierung abgeschlossen. Leistungsangebote, die bisher nicht in den Anwendungsbereich des WTG fielen, werden zudem auf ihren Status hin überprüft (Bewertung des Einrichtungscharakters).

- Anzeige der Inbetriebnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten

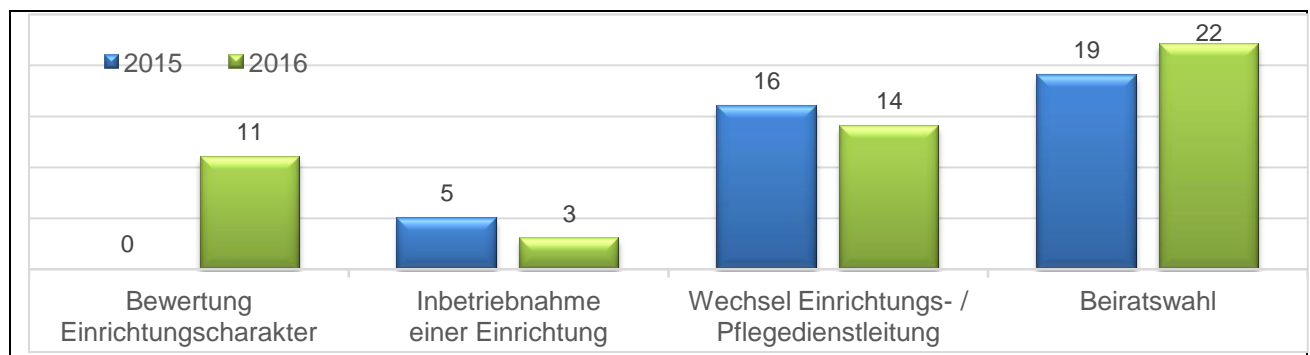
Die Betriebsaufnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten ist der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Die WTG-Behörde prüft daraufhin, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden, um künftigen Nutzern eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.

- Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung

Der Wechsel von Einrichtung- bzw. Pflegedienstleitung ist anzeigepflichtig. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung erfolgt durch die WTG-Behörde.

- Anzeige der Beiratswahl

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzer in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot erfolgt in der Regel durch einen Beirat; in WGs durch die Gemeinschaft der dort lebenden Nutzer und in Einrichtungen der Tagespflege durch eine Vertrauensperson. Die Mitglieder des Mitwirkungsorgans werden entweder von der Gemeinschaft der Nutzer gewählt, bzw. von der WTG-Behörde bestellt (Vertrauensperson). Die Kandidatenliste und das Wahlverfahren des Beirates sind der WTG-Behörde bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen einer Beiratswahl. Über die erfolgte Wahl und die Zusammensetzung des Beirates ist die WTG-Behörde zu informieren.



4.2.1.6 Angaben über Betrugsfälle

Nachweisliche und belegbare Betrugsfälle sind der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Beschwerden kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in die Einrichtung hat. Die Form der Beschwerde (schriftlich, telefonisch, persönlich) ist irrelevant. Auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen geht die WTG-Behörde nach Möglichkeit nach.

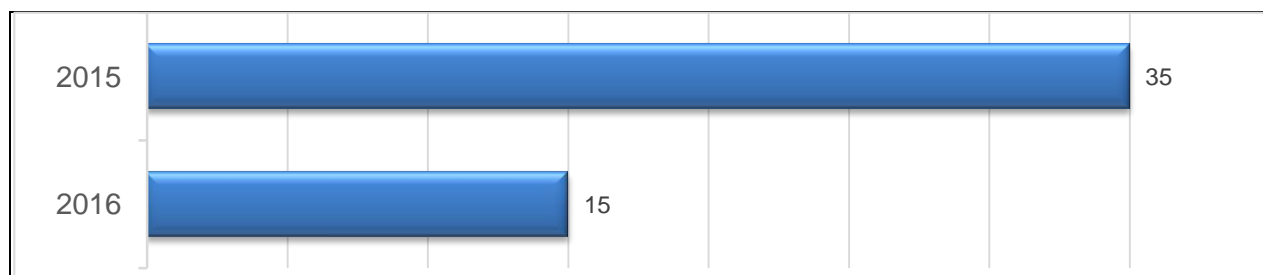
Bei Bekanntwerden eines Problems oder einer Unzulänglichkeit wird die WTG-Behörde kurzfristig tätig. In Abhängigkeit vom Inhalt des jeweiligen Vorwurfs oder Hinweises wird die Vorgehensweise von der WTG-Behörde festgelegt. Je nach Schwere der vorgetragenen Kritik führt die WTG-Behörde eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durch.

Insbesondere bei Beschwerden im Bereich der Pflege geht die WTG-Behörde den eingehenden Beschwerden durch eine möglichst unmittelbar stattfindende Prüfung unter Beteiligung einer Pflegefachkraft nach. Ergeben sich Kommunikationsprobleme zwischen Angehörigen und Einrichtungsleitung schaltet sich die WTG-Behörde auch vermittelnd ein und sucht im gemeinsamen Kontakt zwischen Beschwerdeführer und Leistungsanbieter / Einrichtungsleitung nach Lösungsmöglichkeiten. Im Regelfall lässt sich die Angelegenheit innerhalb weniger Arbeitstage aufklären.

Über das Resultat der Überprüfung wird der Beschwerdeführer zeitnah mündlich oder schriftlich informiert.

Anzahl der Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 50 Beschwerden⁵ vorgetragen.



Als Beschwerdeführer traten sowohl Nutzer, deren Angehörige und Mitarbeiter der Wohn- und Betreuungsangebote auf.

Beschwerdearten, Beschwerdeinhalte

Als Schwerpunkte der Beschwerden lassen sich - wie auch in den Jahren zuvor – meist Mängel in den Bereichen quantitativer und qualitativer Personalausstattung sowie in der Pflege und Betreuung ausmachen. Hier geht es vorwiegend um die subjektive Wahrnehmung der Angehörigen, die eine Pflegemaßnahme nicht nachvollziehen können bzw. als nicht erbracht erleben.

Oftmals gründen sich die Vorwürfe auf fehlende Kommunikation und Missverständnisse zwischen Mitarbeitern der Wohn- und Betreuungsangebote und Nutzern und deren Angehörigen. Vergleichsweise einfach lassen sich diese in der Regel im klärenden Gespräch unter Beteiligung der WTG-Behörde ausräumen.

Schwerwiegender sind dagegen Pflegemängel, wie unsachgemäßer Umgang mit Druckgeschwürren, fehlerhafte Dokumentation der ärztlichen Anordnungen sowie Medikamentengabe, nicht adäquater Umgang mit Risiken und mangelhafte Umsetzung der Expertenstandards.

Von Seiten des Personals (häufig handelt es sich um ehemalige Mitarbeiter) werden Personal-mangel, Überlastung, Verstöße gegen das Arbeitszeit- und -schutzgesetz als Beschwerdegründe genannt.

Vergleichbare Beschwerden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden seltener an die WTG-Behörde herangetragen.

Da die persönlichen Ansichten und Auffassungen der Beschwerdeführer zu bestimmten Sachverhalten oft ambivalent sind, ist nicht jede Beschwerde im vollen Umfang für die WTG-Behörde nachvollziehbar und überprüfbar. Letztendlich muss die WTG-Behörde bei der Beurteilung einer Beschwerde das Wohl der gesamten Bewohnerschaft einer Betreuungseinrichtung im Blick haben und ggf. gegen ein individuelles Anliegen und Interesse abwägen.

4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)

Grundsätzlich können von der WTG-Behörde Abweichungen (Befreiungen) von den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach dem WTG zugelassen werden, wenn dadurch der Zweck des WTG nicht gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 und 2 WTG).

⁵ Die Anzahl der Beschwerden, die eine Anlassprüfung erforderlich machten, wurden unter Punkt 4.2.1.2 anlassbezogene Prüfungen aufgeführt.

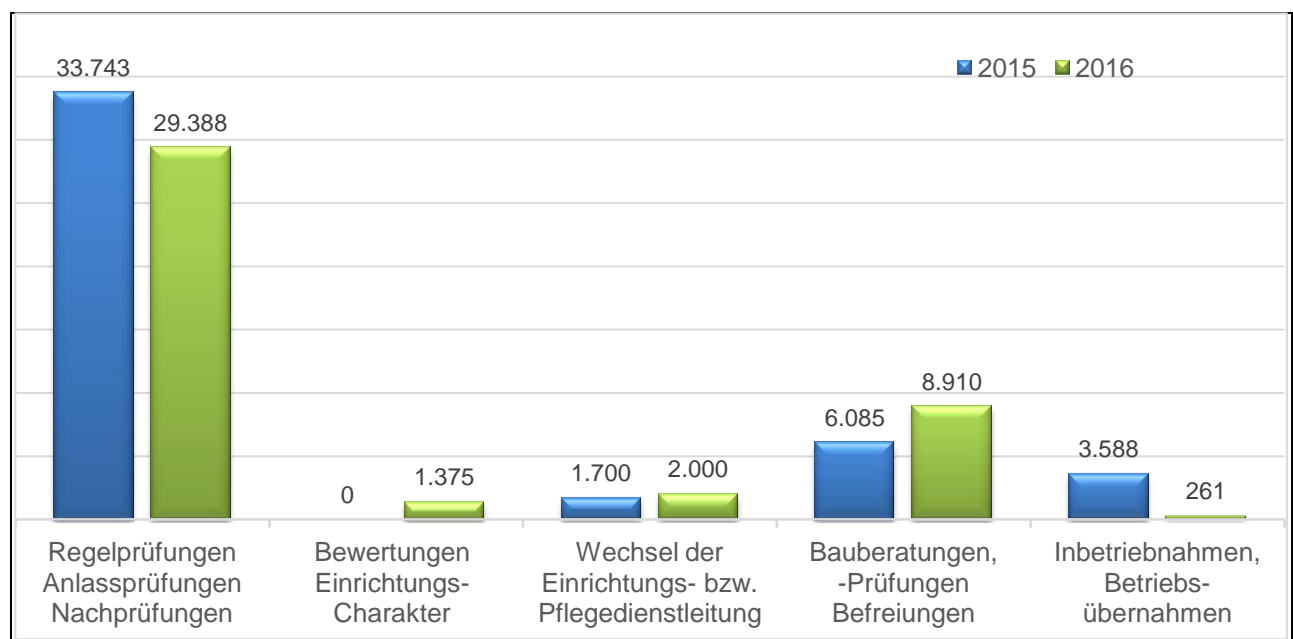
In den Jahren 2015 und 2016 hat die WTG-Behörde jeweils zwei Abweichungen (Befreiungen) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen von den Anforderungen an die Wohnqualität in geringem Umfang zugelassen (z.B. Lage des Krisenzimmers, Größe eines Pflegebades). Dabei steckt die WTG-Behörde einen äußerst engen Rahmen an die Genehmigung von Abweichungen.

Daneben kann die WTG-Behörde im Hinblick auf die Interessenvertretung der Nutzer in den Einrichtungen auch Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne des WTG unterstützt wird (§ 22 Abs. 6 WTG). Im Berichtszeitraum wurde in zwei Fällen eine Abweichung an die Anzahl der Mitglieder eines Beirates akzeptiert.

4.2.2 Gebührenerhebung

Der Hochsauerlandkreis greift zur Festsetzung der Gebühren auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NRW und Städtetages NRW zurück, um eine landesweite einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Insgesamt wurden von der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises im Berichtszeitraum **Gebühren in Höhe von 87.050 €** erhoben. Die Aufteilung der Gebühren auf die Gebährentatbestände ergibt sich wie folgt:



4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Da die WTG-Behörde im Berichtszeitraum keine Ordnungswidrigkeiten ahnden musste, sind Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht zu verzeichnen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde gem. § 44 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen / Sachgebieten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung.

Dies sind z.B:

- Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde:
Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet schon seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht und mit den Brandschutzbehörden statt.
- Hygiene- und Arzneimittelaufsicht:
Die Kontrollen und Prüfergebnisse der Hygiene- und Arzneimittelaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Behörden von Bedeutung. Aus den Ergebnissen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang der eigenen Recherchen und Prüfung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie der Austausch von Prüfberichten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet.

Um dem Koordinierungsauftrag nachzukommen, finden Absprachen zwischen dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Beratung in den Einrichtungen statt („Runder Tisch“).
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) / Landesverband der Pflegekassen:
Die Zusammenarbeit mit dem MDK / der PKV erstreckt sich insbesondere auf eine Absprache der Prüftermine. Die WTG-Behörde nimmt Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK / PKV. Der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dient auch die Zusammenarbeit mit dem MDK und dem Landesverband der Pflegekassen.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des WTG soll gem. § 44 Abs. 3 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen werden. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

Zwecks Abschluss einer solchen Vereinbarung wurde Kontakt zum Landesverband der Pflegekassen aufgenommen. Hierbei gestaltete sich die Zusammenarbeit umständlich, so dass im Berichtszeitraum eine Kooperationsvereinbarung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ein Abschluss ist jedoch in Kürze zu erwarten.
- zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger - Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL):
Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowie Tagespflegeeinrichtungen erfolgt sowohl die Bauberatung, als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung des LWL als zuständigem überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgabe der WTG-Behörde ist die dafür erforderliche Koordination der Zusammenarbeit mit Investoren, Architekten, Leistungsanbietern und dem Landschaftsverband.

4.4 Durchführung des Beratungs- / Abstimmungsverfahrens

Zuständig für die Beratung und Durchführung des Abstimmungsverfahrens bei der Planung von Baumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen gem. Alten- und Pflegegesetz (APG) ist der örtliche Sozialhilfeträger. Für den Hochsauerlandkreis wird diese Aufgabe von den Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde wahrgenommen.

Investoren oder Leistungsanbieter nehmen in der Regel zunächst Kontakt zur WTG-Behörde auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im Kreisgebiet und / oder in bestimmten kreisangehörigen Städten oder Gemeinden zu informieren.

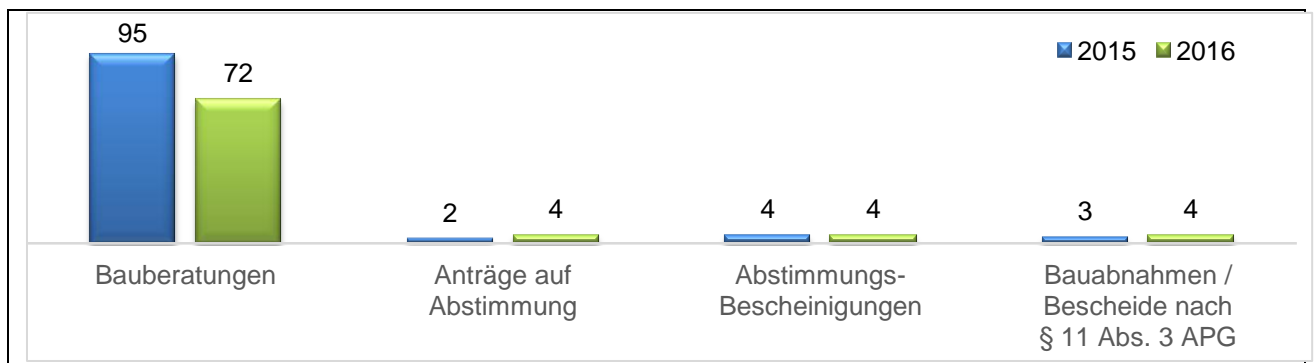
Die anschließende Beratung durch die WTG-Behörde zu Bauvorhaben von Neu- oder Umbauten, Ersatzneubauten oder Anbauten umfasst eine Erstsichtung der Bauplanungsunterlagen und i.d.R. auch eine Nachbesprechung anhand überarbeiteter Unterlagen.

Sobald ein Bauvorhaben konkret wird, wird dieses von dem jeweiligen Leistungsanbieter in der örtlichen Konferenz „Gesundheit, Alter und Pflege“ (KGAP) vorgestellt. Nach förmlicher Beantragung des Abstimmungsverfahrens durch den Investor oder durch den Leistungsanbieter leitet die WTG-Behörde die Bauplanungsunterlagen dem Liegenschaftsbetriebes des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichen Sozialhilfeträger unverzüglich zur Kenntnisnahme zu und gibt ihm die Gelegenheit zur baufachlichen Stellungnahme zu der Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen. Die abschließende Entscheidung zur Umsetzung der Baumaßnahme trifft letztlich die WTG-Behörde.

Zum Abschluss der Baumaßnahme ist die Überprüfung der tatsächlichen baulichen Gegebenheiten mit den zuvor abgestimmten Plänen erforderlich. Dies erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde unter Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) des LWL vor Ort gemeinsam mit Investoren, Architekten und Leistungsanbietern.

Die WTG-Behörde stellt eine Abstimmungsbescheinigung nach § 10 Abs. 3 APG DVO sowie - nach erfolgter Bauabnahme - die Bestätigung nach § 11 Abs. 3 APG aus.

Aufgrund des erweiterten Schutzbereiches des WTG erhöhte sich der Bedarf an Beratung von Anbietern, Nutzergruppen und Projektentwicklern durch die WTG-Behörde wie folgt:



4.5 Sonstiges

Neben der o. g. Aufgaben umfasst das Aufgabenspektrum der WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises folgende weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Arbeitskreisen

Die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises nehmen regelmäßig an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil.

Der regelmäßige Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache. Rechtliche Fragen und Probleme zum WTG werden gemeinsam erörtert und falls erforderlich mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und der obersten Aufsichtsbehörde (MGEPA) abgestimmt. Auf diese Weise soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit dem MGEPA in Düsseldorf:

Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Austausch mit der obersten Aufsichtsbehörde. Im Berichtszeitraum haben drei gemeinsame Besprechungen stattgefunden.

- Öffentlichkeitsarbeit:

- Bei Bedarf (u.a. bei umfassenden Gesetzesänderungen) werden Treffen mit den Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis durch die WTG-Behörde organisiert und durchgeführt. Im Zeitraum des Tätigkeitsberichtes fand am 08.09.2015 ein solches Treffen im großen Sitzungssaal des Hochsauerlandkreises statt. Themen waren u.a.: Erläuterungen des WTG und APG, Neuerungen aus der Pflege, Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen. Dozenten wurden ausschließlich durch Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde gestellt.
- Um Angehörige und Interessierte über die Arbeit und Aufgaben der WTG-Behörde zu informieren, wurden in Kooperation mit der Betreuungsbehörde des Hochsauerlandkreises eine Vortragsreihe durchgeführt:
 - o Insgesamt wurden sechs Vorträge im Rahmen der Vortragsreihe für die Betreuungsstelle des Hochsauerlandkreises durchgeführt,
 - o Zur Gewinnung von Interessierten für den Beruf in der Pflege erfolgten Schulungsveranstaltungen beim Altenpflegeseminar in Arnsberg-Neheim.
- Gestaltung von Flyern und Informationsblättern,
- Pflege der Homepage.

5. Fazit, Entwicklungen, Ausblick

Aktuelle Ziele des neuen WTG sind die Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sowie die Schaffung alternativer Wohnformen im Quartier, um dem Bedarf an adäquater, bedarfsgerechter Versorgung der wachsenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in Zukunft gerecht zu werden.

Hierbei darf jedoch der notwendige ordnungsrechtliche Schutz, dessen ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung bedürfen, nicht aufgegeben werden.

Das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde hat sich durch die Erweiterung des Wohnformbegriffes, durch die Aufnahme der ambulanten Dienste sowie des Servicewohnens in den Zuständigkeitsbereiches des Gesetzes und den neuen Prüfvorgaben bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erheblich erweitert.

Ferner hat die Einführung der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ sowie die Übertragung der Aufgaben für die Anerkennung von Unterstützungsangebote im Alltag mit der neuen Datenbank „PfAD.uia“ zu einem weiteren Aufgabenzuwachs geführt. Besonders herauszustellen ist hier der Beratungsbedarf der Leistungsanbieter, die ebenfalls mit den neuen Datenerfassungssystemen konfrontiert wurden und hier besonders intensiv beraten und unterstützt werden mussten. Perspektivisch ist zu erwarten, dass weiterhin neue Aufgaben zur Vervollständigung des Pflegeangebotes für ältere, pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde fordern werden.

Unverändert verstehen sich die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde als Interessenvertreter und Berater für die zu betreuenden Menschen, ihren Angehörigen und den Leistungsanbieters und Trägern der Einrichtungen.

Die Pflegequalität zu halten und zu verbessern wird angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Daher werden die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde weiterhin bestrebt sein, gemeinsam mit den Anbietern der Pflege- und Betreuungsangebote des Hochsauerlandkreises, sich dieser Aufgabe zum Wohle der ihnen anvertrauten Nutzer zu stellen.

6. Ansprechpartner- / innen

Sachgebietsleitung:

Frau Regine Clement

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3442

E-Mail: regine.clement@hochsauerlandkreis.de

Mitarbeiterinnen:

Frau Jutta Birkenhauer

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3401

E-Mail: jutta.birkenhauer@hochsauerlandkreis.de

Frau Sabine Kaiser-Schöneberg

Pflegefachkraft

Telefon: 0291 / 94-1176

E-Mail: sabine.kaiser-schoeneberg@hochsauerlandkreis.de

Frau Teresa Lahme

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3435

E-Mail: teresa.lahme@hochsauerlandkreis.de

Frau Nadine Müller

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3467

E-Mail: nadine.mueller@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3432

E-Mail: beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3368

E-Mail: elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler

Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin

Telefon: 0291 / 94-1151

E-Mail: elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de

Frau Anja Vonstein

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3268

E-Mail: anja.vonstein@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeit und Teilzeitbeschäftigung sind nicht immer alle Mitarbeiterinnen in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einem persönlichen Besuch sollte deshalb telefonisch, per Fax oder Email ein Termin vereinbart werden.

7. Anlagen, Links

Auf der Homepage der WTG-Behörde stehen die in diesem Bericht benannten zitierten Gesetzes und Verordnungen sowie Informationsblätter unter dem nachstehenden Link zum Download zur Verfügung.

Auch die Ergebnisberichte über die Prüfungen der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis können auf der Homepage eingesehen werden.

http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/soziales/heimaufsicht/WTG-Behoerde_ehemals_Heimaufsicht_.php